OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652224/13/JP

Datum:
Linz, 14. März 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des G J R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26. August 2021, GZ: BHBRVERK-2019-439302/13-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 26. August 2021 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von sechs Monaten gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides. Begründend wurde im rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 18. August 2021, GZ: LVwG 30.21-1195/2020-25, angeführt, mit dem die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 26. Februar 2020, GZ: BHWZ/617190022534/2019, mit welchem über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2 lit c StVO eine Strafe verhängt wurde, weil er am 19. Juli 2019 um 15:29 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Rossegg auf der B72, Höhe Strkm. 44,75, in Fahrtrichtung Anger, drei hintereinanderfahrende Fahrzeuge in einem Überholvorgang überholt habe, wodurch der Gegenverkehr gefährdet worden sei und darüber hinaus die notwendigen Sichtweiten gefehlt haben, abgewiesen. Damit habe der Beschwerdeführer ein Verhalten gesetzt, das an sich geeignet sei, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass das bezughabende Verwaltungsstrafverfahren, an das die Entscheidung im Entziehungsverfahren gebunden sei, vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark an Verfahrensmängeln leide und aus diesem Grund eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben worden sei sowie eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werde. Der Entzug der Lenkberechtigung hätte einen schwerwiegenden Nachteil für den Beschwerdeführer zu Folge, zumal nach Abschluss der Verfahren vor den Höchstgerichten die Entziehungsdauer bereits abgelaufen sei und erst dann aber die Bindungswirkung wegfallen würde. Es wurde daher beantragt, das Verfahren bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung auszusetzen. Auf die Einhaltung der dreimonatigen Entscheidungsfrist gemäß § 29 FSG wurde ausdrücklich verzichtet.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 24. November 2022 legte der Beschwerdeführer das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 2022, Ra 2021/02/0214, vor, mit dem das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 18. August 2021, LVwG 30.21-1195/2020-25, infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben wurde. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die Bezirkshauptmannschaft Weiz den behördlichen Akt zum bezughabenden Strafverfahren vor. Mit Schreiben vom 8. März 2023 legte der Beschwerdeführer die Verhandlungsschrift sowie das mündlich verkündete Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 6. März 2023, GZ: LVwG 30.22-1195/2020, vor.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 26. Februar 2020 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2 lit e StVO eine Strafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden) verhängt, weil er am 19. Juli 2019 um 15:29 Uhr in 8191 Rossegg, auf der LB72 bei Straßenkilometer 44,75, Fahrtrichtung Anger, unter besonders gefährlichen Verhältnissen drei hintereinander fahrende Fahrzeuge in einem Überholvorgang überholt habe, wodurch ein entgegenkommender PKW-Lenker eine Vollbremsung habe durchführen müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Die besonders gefährlichen Verhältnisse seien darin gelegen, dass der Beschwerdeführer den Überholvorgang von drei PKW begonnen und in einem Zug durchgeführt habe und der erforderliche Überholweg gar nicht so weit einsehbar gewesen sei, dass er den entgegenkommenden PKW wahrnehmen habe können. Dabei habe der Beschwerdeführer die konkrete Gefährdung voll in Kauf genommen. Er habe dadurch § 16 Abs 1 lit a StVO verletzt. Außerdem habe der Beschwerdeführer am selben Ort, zur selben Zeit mit dem selben Fahrzeug in einem Überholvorgang drei hintereinanderfahrende PKW unter besonders gefährlichen Verhältnissen überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar gewesen sei, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden könne, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern. Die besonders gefährlichen Verhältnisse lagen in der fehlenden Einsicht der für den Überholvorgang erforderliche Strecke. Dadurch habe er § 16 Abs 1 lit c verletzt und es wurde gemäß § 99 Abs 2 lit c StVO eine Strafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) über den Beschwerdeführer verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark. Mit Erkenntnis vom 18. August 2021, GZ: LVwG 30.21-1195/2020-25, wurde die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Strafnorm zu Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses § 99 Abs 2 lit c StVO lautet.

Die gegen dieses Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof zugelassen und es war ihr Erfolg beschieden. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 2022, GZ: Ra 2021/02/0228, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 18. August 2021 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

In der Folge fand am 6. März 2023 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark in dieser Sache statt. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 6. März 2023, GZ: LVwG 30.22-1195/2020, wurde die Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Weiz mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass beide Spruchpunkte des Straferkenntnisses dahingehend abgeändert wurden, dass der Vorwurf, die Tat unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen zu haben, entfällt sowie die Strafnorm in beiden Spruchpunkten § 99 Abs 3 lit a StVO lautet. Begründend wurde ausgeführt: „Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer durch sein Verhalten die Übertretungen des § 16 Abs 1 lit a StVO und § 16 Abs 1 lit c StVO in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat. Die Gutachtenserörterung des Gutachtens des Herr Univ.-Prof. DI Dr. H S hat jedoch in Verbindung mit der Einvernahme der Zeugen ergeben, dass beide Delikte nicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begangen wurden, sodass die Tatvorwürfe entsprechend einzuschränken waren.

Zur Strafbemessung wird ausgeführt, dass die von der belangten Behörde unter Annahme von besonders gefährlichen Verhältnissen verhängten Geldstrafen bei weitem zu gering waren und diese auch für den gegenständlichen Fall trotz Einschränkung des Tatvorwurfes und Unbescholtenheit des Beschwerdeführers nicht herabgesetzt werden konnten.“

Das an das Verwaltungsstrafverfahren gebundene Entziehungsverfahren der Lenkberechtigung wegen dieser Anlasstat ist innerhalb eines Jahres ab der Tat von der belangten Behörde eingeleitet worden, nämlich mit Schreiben vom 27. September 2019 (zugestellt am 30. September 2019).

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der vom Beschwerdeführer übermittelten Verhandlungsschrift zur öffentlichen

mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark vom 6. März 2023, GZ: LVwG 30.22 -1195/2020.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.

Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2017) hat die Entziehungs-

dauer, wenn eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, mindestens sechs Monate zu betragen.

§ 16 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 lautet:
„Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:
a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist,
b) wenn der Unterschied der Geschwindigkeiten des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf allenfalls geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen kurzen Überholvorgang zu gering ist,
c) wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, daß er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern,
d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, sofern der Verkehr in einem solchen Bereich nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird."

§ 99 Abs 3 lit a StVO lautet:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

3.2. Einleitend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass gegen ein Erkenntnis eines Landesverwaltungsgerichtes in einem Verfahren bezüglich einer Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ausschließlich die außerordentlichen Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zur Verfügung stehen, weshalb ein von einem Verwaltungsgericht erlassenes Erkenntnis unmittelbar nach seiner mündlichen Verkündung in Rechtskraft erwächst (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren$^{2}$ § 29 VwGVG Anmerkung 1 [Stand 1.10.2018, rdb.at]).

3.3. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl etwa die

Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde."

3.4. Mit der Rechtskraft des oben angeführten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und der damit verhängten Bestrafung nach § 99 Abs 3 lit a StVO steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer die Übertretungen nach § 16 Abs 1 lit a StVO und § 16 Abs 1 lit c StVO zwar begangen hat, dies jedoch nicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Die Führerscheinbehörde bzw. nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den im Verwaltungsstrafverfahren festgestellten Sachverhalt im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung gebunden und nicht berechtigt, einen alternativen Sachverhalt festzustellen. Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes – wie gegenständlich das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark - erwachsen mit Erlassung in formeller und materieller Rechtskraft.

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Verwaltungsstrafverfahren stellt eine rechtskräftige Vorfrageentscheidung dar. Daher ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer – bindend festgestellten – verwirklichten Verwaltungsübertretungen (§ 99 Abs 3 lit a StVO) keine bestimmten Tatsachen gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG darstellen. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Straferkenntnissen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar